

Europäische Insolvenzverordnung

Kommentar

von

Prof. (a.D.) Dr. Dr. h.c. Christoph G. Paulus,
LL.M. (Berkeley)

Humboldt-Universität zu Berlin; Of Counsel bei White & Case Berlin

unter Mitarbeit von

Wolfgang Zenker, Rechtsanwalt in Berlin

7., neu bearbeitete Auflage 2026

Vorwort

Wie auch schon bei der Voraufgabe sind vier Jahre vergangen, bevor es zu dieser Neuerscheinung gekommen ist. Über die Gründe dieser Verlangsamung zu spekulieren, wo zunächst Neuauflagen im Zwei-Jahres-, dann im Drei-Jahresrhythmus erschienen, ist müßig, hat aber wohl auch mit einer gewissen Erlahmung des Interesses an dieser Materie in der Literatur zu tun. Das Restrukturierungsverfahren des StaRUG steht auf Grund seiner größeren Aktualität deutlich mehr im Vordergrund und verdeckt dadurch ein wenig die – zahlenmäßig gesehen – ungleich größere Praxisrelevanz der vorliegenden Verordnung. Die Gerichtsentscheidungen aus Luxembourg jedenfalls haben ihre durchaus beachtliche Taktzahl beibehalten, wobei auffällt, dass sie in zunehmendem Maße Spezialprobleme, teilweise auch solche nationaler Besonderheiten, zum Gegenstand haben, was darauf schließen lässt, dass die großen Fragen geklärt sind und jetzt die Phase der Feinjustierung beschriftet wird.

Zu der wichtigsten Neuerung in der Neuauflage zählt gleichwohl der Versuch, die insgesamt Neuland darstellenden Anpassungen der bisherigen Verordnung mit den vielfach so gar nicht passenden, oder doch nur schwer angleichbaren Regelungen eines öffentlichen Restrukturierungsverfahrens nach den §§ 84 ff. StaRUG mit den auf ein gesamt Kollektiv ausgerichtetes Verfahren bezogenen Vorschriften in Einklang zu bringen. Es steht zu vermuten, dass in diesem Bereich großer Nachbesserungsbedarf in der Folgeauflage bestehen wird; denn diesbezüglich bestehen erhebliche Ungewissheiten.

Die Neuerung der Voraufgabe habe ich beibehalten, dass ich nämlich mit Freude und Dankbarkeit RA Wolfgang Zenker, Berlin, einen langjährigen Mitarbeiter, Mitstreiter und hoch geschätzten Weggefährten mit an Bord habe. Wir belassen es auch in dieser Auflage bei dem bescheidenen Beginn – er hat die Kommentierung der Artikel 53–55 sowie der Artikel 78–92 beibehalten. Ich bin mir sehr sicher, dass das Buch durch seine Beteiligung an Wert gewonnen hat. Und doch halte ich es, wie schon bei allen bisherigen Voraufgaben, auch diesmal für ausgeschlossen, dass in diesem Buch keine inneren Brüche oder gar Widersprüche enthalten sind; es wird, so steht zu befürchten, auch Fehler enthalten. Um diese ausmerzen zu können, bin ich (sind wir) für Verbesserungs-, Korrektur- oder sonstige, Inhalt wie Gestaltung des Kommentars betreffende Hinweise sehr dankbar.

Berlin, im Herbst 2025

Christoph G. Paulus

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Aus dem Vorwort zur 1. Auflage	VII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XV

Gesetzestexte

I. Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (EuInsVO)	1
II. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)	69
Einleitung	77

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich	135
Art. 2 Begriffsbestimmungen	157
Art. 3 Internationale Zuständigkeit	191
Art. 4 Prüfung der Zuständigkeit	225
Art. 5 Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens	231
Art. 6 Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen	237
Art. 7 Anwendbares Recht	256
Art. 8 Dingliche Rechte Dritter	283
Art. 9 Aufrechnung	296
Art. 10 Eigentumsvorbehalt	300
Art. 11 Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand	305
Art. 12 Zahlungssysteme und Finanzmärkte	311
Art. 13 Arbeitsvertrag	314
Art. 14 Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte	324

Art. 15	Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken	327
Art. 16	Benachteiligende Handlungen	329
Art. 17	Schutz des Dritterwerbers	339
Art. 18	Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren	343

Kapitel II

Anerkennung der Insolvenzverfahren

Art. 19	Grundsatz	353
Art. 20	Wirkungen der Anerkennung	359
Art. 21	Befugnisse des Verwalters	366
Art. 22	Nachweis der Verwalterbestellung	379
Art. 23	Herausgabepflicht und Anrechnung	381
Art. 24	Einrichtung von Insolvenzregistern	388
Art. 25–27	Umsetzung der Vernetzung von Insolvenzregistern	394
Art. 28	Öffentliche Bekanntmachung in einem anderen Mitgliedstaat	398
Art. 29	Eintragung in öffentliche Register eines anderen Mitgliedstaats	402
Art. 30	Kosten	406
Art. 31	Leistung an den Schuldner	407
Art. 32	Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen	411
Art. 33	Öffentliche Ordnung	425

Kapitel III

Sekundärinsolvenzverfahren

Art. 34	Verfahrenseröffnung	439
Art. 35	Anwendbares Recht	446
Art. 36	Recht, zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens eine Zusicherung zu geben	451
Art. 37	Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	465
Art. 38	Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	471

Art. 39	Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens	482
Art. 40	Kostenvorschuss	484
Art. 41	Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter	486
Art. 42	Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte	496
Art. 43	Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten	524
Art. 44	Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation	529
Art. 45	Ausübung von Gläubigerrechten	530
Art. 46	Aussetzung der Verwertung der Masse	538
Art. 47	Recht des Verwalters, Sanierungspläne vorzuschlagen	545
Art. 48	Auswirkungen der Beendigung eines Insolvenzverfahrens	551
Art. 49	Überschuss im Sekundärinsolvenzverfahren	553
Art. 50	Nachträgliche Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens	555
Art. 51	Umwandlung von Sekundärinsolvenzverfahren	556
Art. 52	Sicherungsmaßnahmen	560

Kapitel IV

Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen

Art. 53	Recht auf Forderungsanmeldung	563
Art. 54	Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger	567
Art. 55	Verfahren für die Forderungsanmeldung	575

Kapitel V

**Insolvenzverfahren über das Vermögen
von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe**

Abschnitt 1

Zusammenarbeit und Kommunikation

Art. 56	Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter	585
Art. 57	Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte	595
Art. 58	Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten	602

Art. 59	Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe	605
Art. 60	Rechte des Verwalters bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe	607

**Abschnitt 2
Koordinierung**

**Unterabschnitt 1
Verfahren**

Art. 61	Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens.	615
Art. 62	Prioritätsregel	624
Art. 63	Mitteilung durch das befassende Gericht	626
Art. 64	Einwände von Verwaltern	629
Art. 65	Folgen eines Einwands gegen die Einbeziehung in ein Gruppen-Koordinationsverfahren	632
Art. 66	Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren	634
Art. 67	Folgen von Einwänden gegen den vorgeschlagenen Koordinator	638
Art. 68	Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens	640
Art. 69	Nachträgliches Opt-in durch Verwalter	644
Art. 70	Empfehlungen und Gruppen-Koordinationsplan	649

**Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften**

Art. 71	Der Koordinator	651
Art. 72	Aufgaben und Rechte des Koordinators	654
Art. 73	Sprachen	668
Art. 74	Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator	670
Art. 75	Abberufung des Koordinators	673
Art. 76	Schuldner in Eigenverwaltung	676
Art. 77	Kosten und Kostenaufteilung	677

**Kapitel VI
Datenschutz**

Art. 78	Datenschutz	683
Art. 79	Aufgaben der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in nationalen Insolvenzregistern. . . .	683
Art. 80	Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten	684
Art. 81	Informationspflichten	684
Art. 82	Speicherung personenbezogener Daten	684
Art. 83	Zugang zu personenbezogenen Daten über das Europäische Justizportal	685

**Kapitel VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 84	Zeitlicher Anwendungsbereich	691
Art. 85	Verhältnis zu Übereinkünften	693
Art. 86	Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten und der Union	699
Art. 87	Einrichtung der Vernetzung der Register	703
Art. 88	Erstellung und spätere Änderung von Standardformularen	704
Art. 89	Ausschussverfahren	705
Art. 90	Überprüfungsklausel.	708
Art. 91	Aufhebung	712
Art. 92	Inkrafttreten	713
	Sachregister	715

Einleitung

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	II. Verfahrensabläufe	68
1. Entstehungsgeschichte, Reformbestrebungen	1	1. Eröffnung eines deutschen Hauptverfahrens	71
2. Grundgedanken der Verordnung	20	a) Betroffene Verfahren	72
a) Zur Auslegung der Normen	21	b) Eröffnungsvoraussetzun- gen	74
b) Vertrauen	25	c) Eröffnungsverfahren	76
c) Das Ideal	35	d) Eröffnetes Verfahren	81
d) Zugeständnisse an die Realität	40	e) Beendigung des Verfahrens	107
3. Anwendungsbereich	48	2. Eröffnung eines deutschen Parallelverfahrens	109
a) Räumlich	48	a) Sekundärverfahren	111
b) Sachlich	50	b) Partikularverfahren	121
c) Persönlich	52	3. Eröffnung eines Restruktu- rierungsverfahrens nach dem StaRUG	125a
4. Korrekturen	53	a) Einleitendes	125a
a) Mehrere Hauptverfahren	54	b) Einleitung	125b
b) Kooperation	55	c) Verfahren	125c
c) Konzerninsolvenzen	57	III. Ausblick	126
d) Gerichtliche Kontrolle	63		
e) Änderungen der Anhänge	65		
5. Resümee	67		

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte, Reformbestrebungen

Das internationale Insolvenzrecht¹ blickt auf eine lange Geschichte zurück, die weit in die Tiefen des Mittelalters hinabreicht.² Wo immer Handel von einiger Intensität getrieben wurde, der die Grenzen des eigenen Territoriums überschritt, wurde die Frage akut, was im Falle des finanziellen Zusammenbruchs eines der Akteure geschehen sollte. Angesichts dessen ist es eigentlich recht verwunder-

¹ Zur Vielschichtigkeit dieses Begriffs etwa *Herchen*, *Übereinkommen*, S. 26 ff.

² S. etwa *Meili*, Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechts, FS v. Bar, 1908; *Wood*, Principles, S. 11 ff.; *Omar*, *Insolvency Law Journal* 12 (2004), 7; *Hanisch*, FS Merz, 1992, S. 159; *Paulus*, JZ 2009, 1148; *ders.*, KTS 2019, 125. S. auch Kap. 3 des Report on Judicial Co-operation Supporting Economic Recovery in Europe, <https://www.ucc.ie/en/jcoere/research/report1> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

lich, dass die unmittelbaren³ Wurzeln der Europäischen Insolvenzverordnung nur runde 50 Jahre zurückreichen.⁴

- 2 Ausgangspunkt des gleichwohl hindernisreichen Weges der Bemühungen um ein Europäisches Insolvenzrecht war Art. 220 Spiegelstrich 4 EWGV a.F., der die Mitgliedstaaten verpflichtete, „Verhandlungen einzuleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche sicherzustellen“. In einer Note vom 22.10.1959 forderte die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Mitgliedstaaten auf, mit Verhandlungen zu diesem Thema zu beginnen.⁵ Die Dringlichkeit des Vorhabens wurde damit begründet, dass das Ziel des gemeinsamen Binnenmarktes die Gewährleistung ausreichenden Rechtsschutzes verlange. Andernfalls seien Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten.⁶ Außerdem hingen Rechtsschutz und Rechtssicherheit im Bereich des gemeinsamen Marktes im Wesentlichen davon ab, dass Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten befriedigend geregelt würden.
- 3 Ein erstes Ergebnis dieses Appells war der Beginn der Ausschussarbeiten zum Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen im Jahr 1960. Während man ursprünglich neben der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und der Vollstreckung öffentlicher Urkunden auch das Konkursrecht regeln wollte, wurden die Arbeiten an einem gemeinsamen Konkursrecht 1963 einem gesonderten Ausschuss übertragen. Es zeigte sich nämlich, dass eine Einigung in diesem Bereich schwieriger sein würde, und die Arbeiten am EuGVÜ sollten nicht unnötig verzögert werden.
- 4 Im Februar 1970 legte der Ausschuss einen Vorentwurf für das Konkursrecht vor,⁷ der von den Grundsätzen der Einheit und der Universalität des Verfahrens geprägt war; Nebeninsolvenzverfahren sollten danach nicht möglich sein. Die

3 Zu den mittelbaren Wurzeln gehört etwa der Engländer *Jabez Henry*, der bereits Anfang des 19. Jahrhunderts die Vision verkündete, dass es ein vertraglich begründetes europäisches internationales Insolvenzrecht geben solle; zu ihm *Graham*, *Int. Insolv. Rev.* 10 (2001), 153.

4 S. zum Ganzen auch *Balz*, *Am. Bankr. L. J.* 70 (1996), 485, 489 ff.; *Gottwald*, *Insolvenzen*, S. 13 ff.; *Omar*, *European Insolvency Law*, 2004, S. 3 ff.; *Schuster-FK*, *Vorbem. Rn.* 1 ff.

5 Auszugsweise abgedruckt im erläuternden Bericht von *Lemontey* zum Entwurf der Kommission von 1980, in: *Kegel/Thieme*, *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*, 1988, S. 96.

6 S. dazu auch noch *Mäsch-Rauscher*, *Einl. EG-InsVO Rn.* 1.

7 Abgedruckt in *Kegel/Thieme*, *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*, 1988, S. 3 sowie in *KTS* 1971, 167.

höchst unterschiedlichen nationalen Insolvenzrechte erforderten jedoch zahlreiche Ausnahmen vom Prinzip der Einheitlichkeit: So war insbesondere vorgesehen, dass Untermassen in den jeweils betroffenen Staaten gebildet werden sollten. Der Entwurf stieß auf große Kritik⁸ – vor allem wegen seiner Kompliziertheit, die wiederum durch die vielen Ausnahmen bedingt war.

Im Jahre 1979 fanden die Arbeiten zu einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Österreich ihren Abschluss. Der deutsch-österreichische Konkursvertrag (döKV), dessen Ursprünge bis ins Jahr 1879 zurückreichen⁹ und der am 25.5.1979 in Kraft trat,¹⁰ ging ebenfalls von den Prinzipien der Universalität und Einheit des Verfahrens aus. Den Gerichten des Staates, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner Betätigung hatte, wurde eine internationale Zuständigkeit zuerkannt. 5

Auf europäischer Ebene wurde nach dem Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1980 eine überarbeitete Fassung¹¹ des Entwurfs von 1970 vorgelegt, die gegenüber ihrer Vorläuferin Änderungen im Detail enthielt, deren Grundkonzeption (Einheit und Universalität) aber beibehielt. Daher war es wenig verwunderlich, dass auch an diesem Entwurf Komplexität und mangelnde Praktikabilität gerügt wurden.¹² Deutschland sah sich gar zu einer (in der Arbeitsgruppe der Kommission als „allgemeiner Vorbehalt“ bezeichneten) eigenen Stellungnahme veranlasst,¹³ in der einerseits der Verzicht auf das Prinzip der Einheitlichkeit, andererseits aber die Beibehaltung der Universalität des Verfahrens gefordert wurden. Es ist jedoch hervorhebenswert, dass dieser Entwurf unbeschadet aller Kritik und auch unbeschadet des Umstandes, dass er nie in Kraft trat, von der Rechtsprechung gleichwohl als Argumentationshilfe herangezogen wurde.¹⁴ 6

8 Vgl. *Jahr*, *RabelsZ* 36 (1972), 620; *Nadelmann*, *KTS* 1971, 65; *J. Schmidt*, *KTS* 1996, 11, 25.

9 Vgl. Vgl. *Arnold*, *Der deutsch-österreichische Konkursvertrag*, 1987.

10 *BGBI.* II 1985, 410; vgl. auch das deutsche Ausführungsgesetz vom 8.3.1985, *BGBI.* I, 535. Zum Ganzen s. außer *Arnold* (vorige Fn.) *Gottwald*, *Insolvenzen*, S. 14. Zur Frage der Weitergeltung des döKV neben der *EuInsVO Langenbach*, *Die vertraglichen Mobiliarsicherheiten in grenzüberschreitenden deutsch-österreichischen Unternehmensinsolvenzen*, 2009, S. 260 ff.

11 Abgedruckt in *Kegel/Thieme*, *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*, 1988, S. 45 ff., sowie in *KTS* 1981, 167 ff.

12 Vgl. etwa *Lüer*, *KTS* 1981, 147, 163; *Großfeld*, *ZIP* 1981, 925, 932 f.

13 Vgl. *Thieme*, in: *Kegel/Thieme*, *Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens*, 1988, S. 467 f.

14 *OLG Düsseldorf*, *Beschl. v. 17.8.1982 – 8 W 31/82*, *ZIP* 1982, 1341, 1343. Das *OLG* verweigerte die Anordnung eines dinglichen Arrestes gegenüber der Schuldnerin mit der Begründung, dass über ihr Vermögen in den Niederlanden ein Konkursverfahren eröffnet worden sei. Bereits der Entwurf zeige die geänderte Auffassung von der Wirkung eines in einem anderen Mitgliedstaat der EG eröffneten Konkurses.

- 7 Die Bemühungen, auf Gemeinschaftsebene zu einem Übereinkommen zu gelangen, kamen in den nächsten Jahren ins Stocken. Man wollte vor allem die Ergebnisse der auf Initiative der Schweiz eingeleiteten Arbeiten an einem Konkursübereinkommen des Europarats in Straßburg abwarten.¹⁵ Die Regelungen des ersten Vorentwurfs des Europarats von 1984¹⁶ behandelten vor allem zwei wesentliche Fragenkomplexe: erstens die Befugnisse des Konkursverwalters, im Ausland belegenes Vermögen des Schuldners – im Unterschied zu den Vorschlägen auf Ebene der EG – vor den dortigen Gerichten geltend machen zu dürfen, und zweitens die Möglichkeit für ausländische Gläubiger, ihre Forderungen im Verfahren des Eröffnungsstaates anzumelden. Später wurden dann in einem weiteren Kapitel Vorschriften zur Eröffnung und Koordinierung von Sekundärsolvenzverfahren in anderen Vertragsstaaten als dem Staat der Eröffnung des Hauptverfahrens ergänzt.¹⁷
- 8 All diese Entwürfe mündeten in ein Vertragswerk – sie wurden zur Grundlage des Istanbuler Europaratsübereinkommens, das 1990 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, der Türkei und von Zypern unterzeichnet wurde. Ein großes Defizit, das zum Scheitern dieses Übereinkommens (einzig Zypern hat es ratifiziert) maßgeblich beigetragen hat, war die fehlende Regelung kollisionsrechtlicher Fragen.¹⁸ Zudem wurde der erzielte Fortschritt, die Möglichkeit von Sekundärsolvenzverfahren geregelt zu haben, dadurch abgewertet, dass die Vertragsstaaten nach Art. 40 des Abkommens einen Vorbehalt einlegen konnten, der zur Unanwendbarkeit der Vorschriften über das Sekundärsolvenzverfahren führte.¹⁹
- 9 Eine neue Initiative zur Schaffung eines Konkursübereinkommens in der Europäischen Gemeinschaft wurde auf einer informellen Tagung der Justizminister der Europäischen Gemeinschaft vom 25. bis 27.5.1989 in San Sebastian ins Leben gerufen. 1992 legte die daraufhin eingesetzte Ad-hoc-Gruppe „Konkursübereinkommen“ unter Vorsitz von **Manfred Balz** einen ersten Entwurf eines Übereinkommens vor.²⁰ Bereits drei Jahre später, am 23.11.1995, wurde das endgültige Ergebnis der Arbeiten, das Europäische Insolvenzübereinkommen (EuInsÜ),²¹ von 12 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Während zwei weitere Staaten das Übereinkommen bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 23.5.1996 zeichneten, konnte sich nur das Vereinigte Königreich (wohl wegen des durch die Rinderseuche BSE verursachten Streits um den Import britischen Rindfleisches in

15 *Thieme*, in: Kegel/Thieme, Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens, 1988, S. 469.

16 Abgedruckt in ZIP 1984, 1152.

17 Vgl. dazu ZIP 1988, 946.

18 Vgl. auch *Fletcher*, *The Law of Insolvency*, 2. Aufl. 1996, 777 ff.

19 Vgl. zur Kritik an dem Übereinkommen auch *Virgós/Schmit*, Tz. 4.

20 Abgedruckt etwa in ZIP 1992, 1197.

21 Abgedruckt in ZIP 1996, 976.

andere EG-Staaten²²) zu diesem Schritt nicht entschließen. Die Zeichnung durch alle Mitgliedstaaten war damals jedoch Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Auch wenn damit dieses Übereinkommen scheiterte, war es doch gleichwohl ein Meilenstein auf dem Weg zur Europäischen Insolvenzverordnung.²³ Denn es zeigte nicht nur ein breites Maß an Übereinstimmung,²⁴ sondern war auch inhaltlich im Vergleich zu den vorangegangenen Entwürfen wesentlich praxisnäher und weniger kompliziert.²⁵ Es verarbeitete die Kritik an seinen Vorgängern; so enthielt es im Gegensatz zum Istanbuler Übereinkommen des Europarats beispielsweise kollisionsrechtliche Vorschriften (Artt. 4 ff. EuInsÜ), und es ermöglichte im Gegensatz zu den früheren Entwürfen der EG die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren in Staaten, in denen der Schuldner eine Niederlassung unterhielt (Art. 3 Abs. 2 EuInsÜ).

Nach dem Scheitern des EuInsÜ kam erst wieder durch den Amsterdamer Vertrag, der am 1.5.1999 in Kraft trat, Bewegung in die Bemühungen um ein Europäisches Insolvenzrecht.²⁶ Denn damit waren, unabhängig vom Ablauf der Zeichnungsfrist, weitere Anstrengungen um die Unterzeichnung des EuInsÜ überflüssig: Wegen der in Art. 65 EG geregelten Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und des Vorranges gemeinschaftsrechtlicher Rechtssetzungsakte vor völkerrechtlichen Verträgen lag jetzt der Erlass eines sekundären Gemeinschaftsrechtsakts nahe.²⁷

Dementsprechend forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Entwurf für eine Verordnung oder Richtlinie auf Basis des EuInsÜ auszuarbeiten.²⁸ Der der Verordnung zugrunde liegende Entwurf wurde jedoch nicht von der Kommission initiiert, sondern von Deutschland und Finnland, die von dem ihnen für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages eingeräumten Initiativrecht Gebrauch machten und im Rat für Justiz und Inneres bereits am 27.5.1999 einen Entwurf für eine Europäische Insolvenzverordnung vorlegten.²⁹ Dieser Vorschlag übernahm nahezu

22 Balz, ZIP 1996, 948; Leible/Staudinger, KTS 2000, 533, 535 f.

23 Darüber hinaus übte es erheblichen Einfluss auf die parallel stattfindenden Verhandlungen von UNCITRAL über ein Modellgesetz für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren aus, dazu etwa Wimmer, ZIP 1997, 2220.

24 Vgl. Lier/Knof-Uhlenbruck, Vorbemerkungen zu §§ 335–358 Rn. 11.

25 Vgl. DKDC, 1. Abschn. Rn. 6.

26 Treibender Akteur „hinter den Kulissen“ war auch hier wieder Manfred Balz.

27 Zur Rechtmäßigkeit dieser Verortung Eidenmüller, IPRax 2001, 2, 3 f.

28 Vgl. DKDC, 1. Abschn. Rn. 9. Zur Kritik an der Regelung des Verfahrensrechts auf diesem Wege etwa Schack, ZEuP 1999, 805; Jayme, IPRax 2000, 165; Behr, Europäisierung und Globalisierung des internationalen Prozessrechts, FS Juristische Fakultät Augsburg, 2003, S. 43, 53 ff.

29 Vgl. DKDC, 1. Abschn. Rn. 10.

wortgleich das EuInsÜ. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde vor allem Teil V des Übereinkommens gestrichen; er betraf die Auslegung durch den EuGH, dessen Kompetenzen und Verfahren sich im Falle einer Verordnung unmittelbar aus Artt. 220 ff. EG (nunmehr Artt. 251 ff. AEUV) ergeben. Dem Verordnungstext wurden als Erwägungsgründe³⁰ einleitend die wesentlichen Aussagen eines von **Virgós/Schmit** verfassten Berichts zum EuInsÜ hinzugefügt.³¹

- 13 Die Verordnung wurde am 29.5.2000 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und seines Wirtschafts- und Sozialausschusses als Verordnung (EG) 1346/2000³² verabschiedet und trat am 31.5.2002 in Kraft. Sie gilt nach Art. 288 Unterabs. 2 AEUV (vormals Art. 249 EG) unmittelbar in den Mitgliedstaaten,³³ nicht aber in (dem an der Verordnung keineswegs uninteressierten³⁴) Dänemark.³⁵ Nach den Protokollen 4 und 5 zum Amsterdamer Vertrag nehmen Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich nicht an Maßnahmen teil, die auf Grundlage des durch den Amsterdamer Vertrag eingeführten Titels IV (Artt. 61–69 EG – nunmehr Artt. 67–81 AEUV³⁶) ergriffen werden. Zu ihnen gehört an sich auch die Europäische Insolvenzverordnung; gleichwohl hatten das Vereinigte Königreich und Irland von der ihnen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich an der Anwendung der Verordnung zu beteiligen.³⁷
- 14 Damit hatte es Europa schließlich doch noch geschafft. Die langwierigen Bemühungen haben der Gemeinschaft letzten Endes eine Insolvenzregelung beschert, deren Aufgabe darin bestand, europaweit einheitliche Regelungen über Zuständigkeiten, Rechtsanwendung und Anerkennung zu schaffen,³⁸ um auf diese Weise insbesondere auch ein („betrügerisches oder missbräuchliches“³⁹) Forum

30 Vgl. zu diesem Vorgehen *Wimmer*, ZInsO 2001, 97 f. Zur Bedeutung der Erwägungsgründe dieser und der Nachfolgeverordnung EU 848/2015 *Paulus*, FS S. Beck, 2016, S. 391 ff.

31 Veröffentlicht in *Stoll* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, 1997, S. 32 ff.

32 ABl. L 160 v. 30.6.2000, 1.

33 Hierzu gehört auch **Gibraltar**, nicht aber etwa die **Isle of Man**. S. überdies Fn. 135 sowie Art. 1 Rn. 36 – sowie zum **Brexit** Art. 1 Rn. 39 f.

34 *Wimmer*, ZInsO 2001, 97, 98.

35 Vgl. Erwägungsgrund 88 sowie OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 24.1.2005 – 20 W 527/04, ZInsO 2005, 715. S. auch EuGH – Rs. C-148/08, ABl. (EU) C 142 v. 7.6.2008, S. 19 f. – „Finn Mejnertsen v. Betina Mandal Barsoe“.

36 Zu diesen Grundlagen s. etwa *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union, 9. Aufl. 2011, § 15, S. 428 ff.

37 Vgl. Erwägungsgrund 87.

38 S. etwa *Eidenmüller*, IPRax 2001, 2, 5; *Becker*, ZEuP 2002, 287, 289, 294 ff. Aufschlussreich *Benning*, Internationale Prinzipien für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, 2013, S. 97 ff.

39 S. Erwägungsgrund 29.

Shopping⁴⁰ innerhalb dieses Arealen zu unterbinden.⁴¹ Damit war also ab dem Datum des Inkrafttretens (31.5.2002) diese Europäische Insolvenzverordnung innerhalb der Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht geworden (vgl. Art. 288 Unterabs. 2 AEUV),⁴² das folglich keiner weiteren legislativen Umsetzungsakte von Seiten der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Parlamente bedurfte.⁴³

Mit der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft ist diese Verordnung auch in den insgesamt zwölf neuen Beitrittsländern zum unmittelbar anwendbaren und anzuwendenden Recht geworden.⁴⁴ Die drei Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Liechtenstein und Norwegen sind demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich einbezogen,⁴⁵ was einen bedauerlichen Schönheitsfehler in der Rechtsarchitektur Europas darstellt; ein Parallelinstrument zum Lu-

40 Zum Forum Shopping (zusätzlich zu unten Rn. 27 ff.) grundlegend *LoPucki*, *Courting Failure: How Competition for Big Cases is Corrupting the Bankruptcy Courts*, 2005. S. aber auch *Heldt*, Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und ihre gezielte Beeinflussung durch forum shopping unter der reformierten EulnsVO, 2024; *Moustaira*, *International Insolvency Law*, 2019, S. 16 f., 66 f.; *Westbrook*, *Bankruptcy Tourism*, *J.Proc.L. (IJPL)* 2013, 159; *Streuber*, Die Flucht des Schuldners und die Reaktionstechniken eines Gesamtvollstreckungsrechts – der fallitus fugitivus als Rechtsproblem, 2014, S. 403 ff., wo der Autor das Forum Shopping innerhalb der Mitgliedstaaten in die geradezu klassische Tradition des flüchtigen Schuldners setzt.

41 Vgl. Erwägungsgrund 4 a.F.; dazu aber statt vieler *Hess*, *EuZPR*, § 9 Rn. 8, S. 500; *Mankowski*, *The European World of Insolvency Tourism: Renewed, But Still Brave?*, *Neth. Int'l L.R.* 2017, 95; *Hänel*, *INSOL World I*, 2010, 30; *Baister*, *Bankruptcy Tourism in the UK*, *Eurofenix Spring* 2010, 12; *Willcock*, *How Europe became the capital of Forum Shopping*, *INSOL World III*, 2003, 8 f. Das Anliegen, ein Forum Shopping zu unterbinden, versteht sich angesichts der durch den AEUV erstrebten diversen Freizügigkeiten – insbesondere auch des Gesellschaftsrechts – zumindest nicht unmittelbar von selbst. Zur Abgrenzung von Missbrauch und Forum Shopping etwa *Reuß*, *Taking Creditors for a Ride – Insolvency Forum Shopping and the Abuse of EU Law*, *Seoul L.J.* 53(3), 2012, 667 ff.; *Eidenmüller*, *KTS* 2009, 137, 145 ff.; *Thole*, *ZZP* 122 (2009), 423, 425. Zum Trend, Forum Shopping für Firmenbestattungen nutzbar zu machen, vgl. *Weller*, *ZIP* 2009, 2029.

42 Dazu etwa *Moss/Fletcher/Isaacs*, *Regulation*, Rn. 2.10 ff.; *Deipenbrock*, *EWS* 2001, 113.

43 Die Betonung liegt in diesem Satz auf dem „legislativ“; denn die Umsetzung des neuen Rechts bedarf auch und ganz besonders der Umsetzung durch die handelnden Akteure, vgl. noch Rn. 117 ff.

44 S. Art. 1 Abs. 2 des Beitrittsvertrages, *ABl. L* 236 v. 23.9.2003, 17, 22, i.V.m. Art. 2 der dazugehörigen Akte, *ABl. L* 236 v. 23.9.2003, 33; dazu auch *Klauser-KS*, *Vor Art. 1 Rn. 36*. Zu einzelnen Neumitgliedern s. *Göpfert/Abel*, *Implementation of European Insolvency Regulation (EC) No 1346/2000 of May 2000 in the Czech Republic, Poland and Hungary*, *IBA Section on Business Law – Insolvency and Creditors' Rights Committee Newsletter*, October 2004, S. 9.

45 Unrichtig daher *Koskelo*, *NZI* 2004, 134 (Tagungsbericht).

gano-Übereinkommen für das grenzüberschreitende Insolvenzrecht wäre (allen politischen Vorbehalten zum Trotz) an sich wünschenswert.

- 16 Es gab seit Inkrafttreten der Verordnung Reformbestrebungen, weil der gemäß Art. 46 a.F. spätestens am 1.6.2012 abzuliefernde Einschätzungsbericht genau diesem Zweck diene.⁴⁶ Er wurde am 12.12.2012 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.⁴⁷ In ihm sind die Ergebnisse vielfacher Beratungen, Befragungen, Expertenanhörungen etc. zusammengetragen und zu einem Empfehlungsbündel geschnürt worden, wie die Verordnung modernisiert bzw. verbessert werden könnte. Dem war eine Entschließung des Europäischen Parlaments am 15.11.2011 vorangegangen, in dem die Harmonisierung bestimmter Aspekte der nationalstaatlichen Insolvenz- und Gesellschaftsrechte für die überarbeitete EuInsVO angeregt wurde.⁴⁸ In der Mitteilung über die Binnenmarktakte II vom 3.10.2012 hatte die Kommission ein seither immer wieder verkündetes Credo der Einräumung einer „zweiten Chance“ verlautbart, wonach eine Modernisierung des „EU-Insolvenzrechts“ (was immer darunter genau zu verstehen sein mag) angestrebt werden solle.⁴⁹
- 17 Mit **zunehmendem** Herannahen des vorgeschriebenen Termins zur Veröffentlichung des Einschätzungsberichts wurde in vielen Mitgliedstaaten eine immer intensiver werdende Debatte um das Ausmaß der notwendigen Reformen geführt. Auch wenn dabei letzten Endes die moderaten Stimmen – die also, die für behutsame Änderungen eingetreten sind – obsiegt haben (zumindest hinsichtlich der Vorschläge des Einschätzungsberichts), haben doch die Vertreter einer sehr viel weiter reichenden Änderungserwartung großen Einfluss auf die Diskussion gehabt, indem sie auf viele praktische Problembereiche hingewiesen haben.⁵⁰ Das gilt insbesondere für die unter der gesamteuropäischen Flagge von INSOL Europe vorgetragenen Überlegungen einer besonderen Arbeitsgruppe.⁵¹ Am selben

46 Zu diesem Entwicklungsstrang s. etwa *Pannen*, in: Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer (Hrsg.), *Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt*, 2017, S. 1 ff.

47 Dazu statt vieler *Paulus*, BB Heft 4/2013, Editorial; *Prager/Keller*, NZI 2013, 57; *Reuß*, EuZW 2013, 165.

48 Dokument P7_TA(2011)0484; abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2011-0484_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 20.4.2025). S. auch die frühere Veröffentlichung des Parlaments: *Harmonisation of Insolvency Law at EU Level*, 2010.

49 S. <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2012/DE/1-2012-573-DE-F1-1.Pdf>. (zuletzt abgerufen am 20.4.2025).

50 Vgl. zu dieser Diskussion statt vieler *Paulus*, NZI 2012, 297. Eine schöne Beschreibung der Dynamik der europäischen Entwicklungen im internationalen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht seit ca. 2000 findet sich bei *Jol*, *The Future of International Restructurings after the Implementation of WCO II and the Amendment of EIR – Is the Best Still to Come?*, 2015.

51 *Revision of the European Insolvency Regulation – Proposals by INSOL Europe, 2012*. Chairman der Arbeitsgruppe war *Robert van Galen*.

Tag der Vorlage des Einschätzungsberichts, am 12.12.2012, wurde auch eine Mitteilung der Kommission veröffentlicht, in der es um einen neuen europäischen Ansatz „zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen“ ging.⁵² Auch hier wurden die nationalstaatlichen Divergenzen im Insolvenzrecht im Verhältnis zu dem anzustrebenden einheitlichen Binnenmarkt problematisiert. Am 9.1.2013 nahm die Kommission den Aktionsplan Unternehmertum 2020 an, der sich u. a. mit der Restschuldbefreiungsdauer und der Anreizfunktion zur Unterstützung früher Umstrukturierungen beschäftigte.⁵³

Gerade der letztgenannte Aspekt wurde Gegenstand einer Kommissionsempfehlung vom 12.3.2014,⁵⁴ in der den Mitgliedstaaten (mittels bemerkenswert detaillierter Vorschläge) nahegelegt wurde, ein Insolvenzvermeidungsverfahren einzuführen und Türen für ein zweite Chance einzurichten, die leicht zu öffnen und zu durchschreiten seien. Die Reaktion hierauf war in den meisten Mitgliedstaaten, besonders auch in Deutschland, zurückhaltend. Dies wurde in der Veröffentlichung vom 30.9.2015⁵⁵ recht deutlich zum Ausdruck gebracht und zum Anlass genommen, sich nach alternativen Umsetzungsmodellen in Gestalt von Konsultationen umzusehen.⁵⁶ Deren Ergebnis war die Ausarbeitung und Präsentation eines Richtlinienentwurfs für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsmechanismus⁵⁷ am 22.11.2016, der in mehrfach überarbeiteter und damit vom ursprünglichen Konzept einer möglichst weitgehenden Harmonisierung recht weit entfernten Version als Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20.6.2019 über **präventive Restrukturierungsrahmen**, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren⁵⁸ erlassen worden ist. Sein Bestreben ist es, unter möglichst weitreichender Ausschaltung gerichtlicher Beteiligung, Schuldner eine Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldenlast mittels bindenden Mehrheitsbeschlusses zu korrigieren. Die Covid-Pandemie wirkte als

17a

52 S. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0742&from=DE> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

53 S. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2011-0484_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

54 S. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014H0135>; vgl. dazu etwa *Paulus*, BB 18/2014, Editorial; *Eidenmüller/v. Zwieten*, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2662213 (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

55 S. Nachweis in Fn. 12 des Impact Assessment SWD(2016) 357 final.

56 Dafür wurde eigens eine Expertengruppe für mehrere Konsultationen im ersten Halbjahr 2016 einberufen.

57 S. <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (zuletzt abgerufen am 1.10.2020).

58 Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025). Dazu *Paulus/Dammann* (Hrsg.), *European Preventive Restructuring*, 2021.

legislatorischer Teilchenbeschleuniger, indem sie die Umsetzung des neuen Gesetzes, des StaRUG, bereits 2021 herbeiführte.

- 18 Einen neuen Schub des Interesses gerade am Insolvenzrecht vermittelte aber auch und besonders das am 18.2.2015 von der Kommission veröffentlichte Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion,⁵⁹ das im Aktionsplan von 2020 umgesetzt wurde.⁶⁰ Das Ziel einer dadurch verstärkt in den Vordergrund gerückten **zweiten Chance** genießt auf politischer Ebene dem Vernehmen nach höchste Priorität, und man hat als eines der Hindernisse auf dem Weg dorthin die unterschiedliche Effizienz⁶¹ der nationalstaatlichen Insolvenzgesetze ausfindig gemacht.⁶² Es wurde in diesem Zusammenhang eine Studie von der Universität Leeds in Auftrag gegeben, in der die Insolvenzgesetze der Mitgliedstaaten rechtsvergleichend untersucht werden sollen. In einer Untersuchung (Impact Assessment) vom 3.3.2016⁶³ hat die Kommission schließlich den Harmonisierungsbedarf hervorgehoben, der insbesondere bei den Mindestvorschriften für Pflichten und Haftung von Unternehmern im Vorfeld einer Insolvenz bestehe, bei der Rangfolge von Ansprüchen, bei der Insolvenzanfechtung, bei Verfahrenserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie bei der Ermöglichung eines europäischen Verwalters, also eines Verwalters, der nicht mehr in der Weise wie heute noch durch die nationalen Grenzen in seinem Tätigkeitsbereich eingeschränkt werde.
- 19 Von überragender Bedeutung ist allerdings, dass neben all diesen Entwicklungen die EuInsVO in ihrer neuen Fassung als Verordnung (EU) 2015/848 erlassen worden ist;⁶⁴ sie entfaltet Wirkungen gemäß Art. 92 auf alle Verfahren, die

59 Dazu etwa *Graf-Schlicker*, Beilage zu ZIP 22/2016, 21 f.; s. auch *dies.*, FS Kübler, 2015, S. 195.

60 https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan_en (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

61 Zur Effizienz als eigenständige Kategorie der der Verordnung zugrundeliegenden Werte *Brinkmann-Brinkmann*, Introduction Rn. 26 ff.

62 Allgemein zu der hinter dieser Idee steckenden Annahme *Paulus*, FS Görg, 2010, S. 361 ff. Zum Verhältnis von zweiter Chance zum Insolvenzstigma aufschlussreich *Tajti*, Bankruptcy stigma and the second chance policy: the impact of bankruptcy stigma on business restructurings in China, Europe and the United States, *China-EU Law Journal* 6, 2018, S. 1 ff.

63 S. https://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_just_025_insolvency_en.pdf (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

64 Aus der Unmenge von Übersichtsaufsätzen s. etwa *Vallender*, zfm 2016, 139; *Fletcher*, 28 *Insolv. Intelligence* 2015, 97; *Wimmer*, *jurisPR-InsR* 2015 Anm. 1; *Parzinger*, *NZI* 2016, 63; *Fritz*, *DB* 2015, 1882 und 1945; *Kindler/Sakka*, *EuZW* 2015, 460; *Prager/Keller*, *WM* 2015, 805; *Thole*, *ZEuP* 2014, 39; *ders./Swierczok*, *ZIP* 2013, 550; *Albrecht*, *ZInsO* 2013, 547. Besonders kritisch *Wenner*, *ZIP* 2017, 1137.

(wohl⁶⁵) am oder nach dem 26.6.2017 eröffnet werden. Das Parlament hat mit Lesungen am 7. und 20.5.2015 die „first reading position“ des Rates gebilligt, woraufhin der formale Akt der Unterschrift durch die Präsidenten des Parlaments und des Rates erfolgte. Die alte Fassung der Verordnung 2000/1346 wird weiterhin Wirkung beibehalten für alle Verfahren, die noch vor dem 26.6.2017 eröffnet worden sind, vgl. Art. 84.

Eine Veränderung hat sich ferner aus dem **Brexit** ergeben.⁶⁶ Nach der Übergangsphase ist das Vereinigte Königreich am 1.1.2021, 0.00 Uhr, endgültig aus dem Anwendungsbereich der EuInsVO hinausfallen, sodass diesem Staat gegenüber diejenigen Regeln der vorliegenden Verordnung weiterhin Anwendung finden, die nicht explizit auf das Recht gerade und nur eines Mitgliedstaates verweisen. Das ergibt sich aus der EuGH-Entscheidung in der Sache „Hertel“,⁶⁷ die sich aus einem Fall mit Bezug zur Schweiz ergeben hatte, ihre besondere Bedeutung aber wohl erst mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs erlangen wird. Es wäre gleichwohl aus mehreren Gründen zu wünschen, wenn die EU durch ein gesondertes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich im wechselseitigen Verhältnis die Geltung des UNCITRAL-Modelgesetzes festlegen würde.⁶⁸

Als jüngstes Entwicklungsprojekt auf europäischer Ebene erweisen sich intensivierte Bemühungen um eine **Harmonisierung** der nationalen Insolvenzrechte.⁶⁹ Als Treiber gerade dieses Trends wird wiederholt der Kapitalmarkt genannt.⁷⁰ Um dessen Potenzial voll ausschöpfen zu können, sollen die größten Stolperstei-

19a

19b

65 Es ist ein geradezu peinliches Missgeschick, dass der Gesetzgeber es nicht geschafft hat, das korrekte Datum des Wirksamwerdens festzulegen, vgl. Art. 92 mit Art. 84 Abs. 1, dort auch Rn. 1.

66 S. auch Art. 1 Rn. 39.

67 EuGH, Urt. v. 16.1.2014 – C-328/12, NZI 2014, 134 – Hertel, dazu EWIR 2014, 85 (Paulus). S. im übrigen Art. 1 Rn. 38 ff.

68 Vgl. Paulus, EuZW 2021, 238, 240.

69 Zur bereits gegenwärtig schon bestehenden Europäisierung der Insolvenzordnung s. etwa Paulus, FS aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Insolvenzordnung, 2025, S. 181 ff. S. überdies Wessels, On Harmonisation of Insolvency Law in the EU and a Crystal Ball, in: Veiga Copo/Martínez Muñoz (Hrsg.), Perímetros de Insolvencia, Parámetros de Reestructuraciones, 2024, S. 21 ff.

70 S. etwa Berghaler/Kang/Liu/Monaghan, Tackling Small and Medium Sized Enterprise Problem Loans in Europe, IMF Staff Discussion Note from March 2015, S. 21 (Tz. 34); Action plan to tackle non-performing loans in Europe, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/07/11/conclusions-non-performing-loans/>; Mission letter von U. v. d. Leyen an M. McGuinness vom 13.9.2020; Report of the FSC Subgroup on Non-Performing Loans, Tz. 162, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9854-2017-INIT/en/pdf> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025); Final report of the High Level Forum on the Capital Markets Union – A new vision for Europe’s capital markets from 10 June 2020, S. 23; Mitteilung der Kommission vom 24.9.2020 COM(2020) 590 final: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan.